

Delmenhorst, 19.10.2021

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die **Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 143 „Cramerstraße / Huntestraße“** für eine nordwestlich der Cramerstraße gelegene Fläche beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat den vorgenannten Bauleitplan mit nachstehender Verfügung vom 14.09.2021 - Az. ARL WE21-21101-01000/TA 143 genehmigt:

*Gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wird hiermit die vom Rat der Stadt Delmenhorst am 21.07.2021 beschlossene Flächennutzungsplanänderung – TA 143 „Cramerstraße / Huntestraße“ genehmigt.*

*Im Auftrage*

*Krug*

Ferner hat der Rat der Stadt Delmenhorst den **Bebauungsplan Nr. 370 „Cramerstraße / Huntestraße“** für einen Bereich zwischen Cramerstraße, Huntestraße, Hoyersgraben und Bismarckstraße in seiner Sitzung am 22.09.2021 als Satzung beschlossen. Im Bebauungsplan Nr. 370 werden Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen festgesetzt. Die entsprechenden Flächen innerhalb des Flächenpools 1 des Hochwasserrückhaltebeckens (Flurstücke 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/1, 13/1, 14/2, 16/2, 17/2, 18/2 und 19/2 der Flur 48 der Gemarkung Delmenhorst) und der Fläche westlich des Delmegrundsees (Flurstück 35 der Flur 60 der Gemarkung Delmenhorst) sind Teil des Bebauungsplanes Nr. 370.

**Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen und jeweils einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der **Änderung des Flächennutzungsplanes TA 143 "Cramerstraße / Huntestraße"** und des **Bebauungsplanes Nr. 370 „Cramerstraße / Huntestraße“** wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den **Bebauungsplan Nr. 370 „Cramerstraße / Huntestraße“** und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Mit dieser Bekanntmachung werden die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 143 „Cramerstraße / Huntestraße“** wirksam, der **Bebauungsplan Nr. 370 „Cramerstraße / Huntestraße“** rechtsverbindlich.

In Vertretung

Markus Pragal  
Erster Stadtrat

Delmenhorst, den 26.10.2021  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

